



**Satzung über die
Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang Theater und Medien
an der Universität Bayreuth
Vom 20. August 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens
 - § 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
 - § 3 Kommission für die Eignungsprüfung
 - § 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
 - § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
 - § 6 Wiederholungsmöglichkeit
 - § 7 Niederschrift
 - § 8 Bekanntgabe
 - § 9 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester
 - § 10 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung
 - § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- Anlage

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Theater und Medien setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Die Lehrveranstaltungen zur Theater- bzw. Medienpraxis, das Theater- bzw. Film- oder Medienprojekt wie auch die in den Seminaren und Übungen zur medialen Vermittlung zu erbringenden Werkstücke (Audio-, AV- und Digitale Medien) erfordern neben den allgemeinen Voraussetzungen der Hochschulreife auch Medienkompetenz und praktisch-künstlerische Fähigkeiten. ³Diese sollen im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester bei der Studentenkanzlei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c) eine schriftliche Begründung für die Wahl des Bachelorstudienganges Theater und Medien,
 - d) Nachweise über praxisbezogene Aktivitäten in den Bereichen des Theaters und der Medien (im schulischen oder außerschulischen Bereich).

§ 3

Kommission für die Eignungsprüfung

- (1) Der Fachbereichsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch. ²Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei dieser immer ein Vertreter des Lehrstuhls für Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters und der Professur für Medienwissenschaft angehören müssen. ³Mitglieder der Prüfungskommission können nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Bachelorstudiengang Theater und Medien Befugte werden. ⁴Mindestens ein weiteres prüfungsberechtigtes stellvertretendes Mitglied wird bestellt. ⁵Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ⁶Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind:

1. die form-, fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen und
2. der Abschluss der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) in der jeweils geltenden Fassung oder einer äquivalenten ausländischen Hochschulzugangsberechtigung.

²Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 3. ³Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Satz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem ca. 30-minütigen Prüfungsgespräch pro Bewerber, in dem dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten des Theaters und der Medien sowie zu seinen besonderen Qualifikationen für den Bachelorstudiengang Theater und Medien befragt wird; Ziel des Gespräches ist es, seine fachlichen Vorkenntnisse und Interessen, soziale und kommunikative Kompetenz sowie Leistungsbereitschaft zu ermitteln.
- (2) ¹Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (maximal drei Bewerber) geführt werden. ²Es wird von einem Kommissionsmitglied in Gegenwart eines Beisitzers aus dem Bereich der im Studiengang vertretenen Fächer durchgeführt.
- (3) ¹In die Gesamtbewertung geht die Abiturnote mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein. ²Das Prüfungsgespräch nach Abs. 1 geht in die Gesamtbewertung mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein. ³In den beiden Teilen des Eignungsfeststellungsverfahrens, Abiturnote und Prüfungsgespräch, sind jeweils maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in der Anlage ergeben. ⁴Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 30 Punkte. ⁵Für die Zulassung ist eine Mindestpunktzahl von 17 erforderlich.
- (4) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis „zugelassen“ oder „nicht zugelassen“ bewertet.
- (5) Über die Eignung der Bewerber entscheidet die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach der Prüfung.
- (6) ¹Im Falle des Nichtbestehens kann eine erneute Bewerbung zum nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 6

Wiederholungsmöglichkeit

- ¹Bei Nichtbestehen kann eine erneute Bewerbung zum nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen des Kommissionsmitglieds und des Beisitzers, die Namen der Bewerber, die Entscheidung der Kommission mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen.
- (2) Das Protokoll wird vom Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und von dem Kommissionsmitglied und dem Beisitzer unterzeichnet.

§ 8 Bekanntgabe

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber im Anschluss an die Entscheidung der Kommission und nach Genehmigung durch die Hochschulleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Eignungsfeststellung für höhere Fachsemester

Für Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

§ 10 Geltungsbereich und –dauer der nachgewiesenen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass

die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2007/2008 beginnen.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 15. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1555) außer Kraft.

Anlage

Tabelle für die Umrechnung der Abiturnote in Punkte:

Abiturnote	Punkte
1,0-1,1	15
1,2-1,3	14
1,4-1,5	13
1,6-1,8	12
1,9-2,2	11
2,3-2,5	10
2,6-2,8	9
2,9-3,2	8
3,3-3,5	7
3,6-3,8	6
3,9-4,0	5

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem Prüfungsgespräch ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
15 – 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 – 10	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 – 7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 – 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 – 0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. August 2007,
Az.: A-4000/4.15-I/1.

Bayreuth, 20. August 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. August 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. August 2007.